

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 280.

1) Ministerialbekanntmachung vom 27. Dezember 1867, die Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt am Schlusse der Bekanntmachung vom 8. November d. J., die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Gesetzsammlung Bd. XV S. 164), wird wegen der steuerfreien Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (§. 20 Ziffer 2 und 4 des gedachten Bundesgesetzes) Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Das zu den gedachten Zwecken bestimmte Salz ist in der Regel vor der steuerfreien Verabfolgung auf der Saline unter Kontrolle des Salzsteueramtes auf schriftliche Anmeldung der Salinen-Besitzer zu denaturiren, d. h. zum menschlichen Genuße untauglich zu machen.

Diese Denaturirung erfolgt bei dem zu landwirthschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Viehfütterung bestimmten Salze bis auf Weiteres in der Weise, daß je einhundert Pfund Salz eine Beimischung von einem Viertel Pfund kupferfreiem Eisenoxyd und einem Pfund gepulvertem Wermuthskraut enthalten.

Die Art der Denaturirung des für gewerbliche Zwecke steuerfrei abzugebenden Salzes wird für jedes einzelne Gewerbe von dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins angeordnet. Derselbe kann auch die Denaturirung solchen Salzes außerhalb der Saline ausnahmsweise unter einer amtlichen Kontrolle gestatten, durch welche die Verwendung des Salzes zu dem bestimmten Zwecke gesichert wird.

Salzabfälle (Schmutz- und Bergsalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergl.) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der Denaturirung